



Informationen für Bachanlieger



Fließgewässer und ihre Auen stellen vielfältige Lebensräume dar, die als Lebensadern die Landschaft durchziehen und zu einer ökologischen Vernetzung von Biotopen beitragen. Mit zunehmender Besiedlung wurden auch in Siegen die Wasserläufe begradigt, Abwässer wurden eingeleitet, die ursprünglichen Auen durch landwirtschaftliche Nutzung verdrängt oder durch Überbauung beseitigt. Die Folgen hiervon werden bei Hoch- oder Niedrigwasserereignissen deutlich sichtbar. Die Anlieger von Fließgewässern spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, vorhandene Schadensauslöser zu beseitigen und künftige Fehler zu vermeiden. Anhand der Ziele der heutigen Gewässerbewirtschaftung soll dieses Faltblatt Anliegern von Gewässern Anregungen und Hinweise geben, welche Fehlentwicklungen wieder rückgängig zu machen sind und welche Maßnahmen hierfür in Frage kommen.

Ziel: Schadloser Hochwasserabfluss

Ablagerungen von Laub, Unrat, Holz, Gras- oder Heckenschnitt, Kompost o.ä. auf Uferböschungen gefährden die Standsicherheit der Ufer und Dämme und werden bei Hochwasser zu gefährlichem Treibgut und führen zur Verengung des Abflussprofils sowie zur Verstopfung von Engpässen.

Maßnahme: Keine Ablagerungen von Unrat oder sonstigen Gegenständen am Uferrand oder innerhalb Uferböschungen und eines 3 m Uferstreifens; Flachwurzelnde Gehölze wie z. B. Fichten können bei Hochwasser Uferabrisse verursachen, zum Abflusshindernis führen und die Verkehrssicherheit erheblich gefährden.

Konkrete Fragen zur Gewässerunterhaltung beantwortet Ihnen:

Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen (ESI)

Goldammerweg - 57080 Siegen

Telefon: 0271/3145-606

E-Mail: u.siemann@esi-siegen.de



Maßnahmen: Standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen wie Feldahorn, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Eberesche, Erlen oder Weiden aus einheimischem Pflanzgut auf der Böschungsoberkante; oder Sträuchern wie Ohr-/ Purpur-Weide, Schneeball, Liguster, Heckenkirsche. Verzicht auf Nadelgehölze im Uferbereich.

Einengungen des Gewässerbettes durch Einbauten, Stege, Treppen, Uferbefestigungen oder Hütten führen bei Hochwasser zu einem Aufstau und zur Ansammlung von Treibgut. Hierdurch können Hochwässer örtlich zu erheblichen Schäden führen.

Maßnahmen: Freihaltung eines 3 m breiten Uferrandstreifens von jeglicher Bebauung. Keine Zäune oder sonstige Einbauten (z.B. Treppen, Stege, Hütten, Uferbefestigungen, Verrohrungen) an den Uferböschungen und im Gewässerbett. Diese fallen zudem unter die wasserrechtliche Genehmigungspflicht (§ 99 Landeswassergesetz NRW).

Ziel: Bessere Wasserqualität

Sowohl die Einleitung von Abwässern als auch die Nutzung des Gewässers als Viehtränke stellen einen Stoffeintrag ins Gewässer dar und tragen zu einer Verschlechterung der Wasserqualität bei.



Maßnahmen: Keine Einbringung von Stoffen und Abfällen (z.B. häusliches Abwasser, Treib- und Schmiermittel, Beton- und Zementschlämme, Farbreste) in das angrenzende Gewässer. Keine Ausbringung von Düngemitteln im Bereich eines 5 m breiten Uferstreifens. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Uferböschungen und eines 3 m breiten Uferstreifens. Kein Einsatz von Herbiziden auf befestigten Flächen, deren Abfluss in ein angrenzendes Gewässer erfolgt. Abzäunung des Gewässers bei beweideten Grünlandflächen und Einrichtung einer Viehtränke außerhalb des Gewässers.

Ziel: Ökologische Entwicklung

Uferbefestigungen mit naturfremden Materialien wie z. B. Blechen, Mauern oder Holzpalisaden stellen einen Eingriff in den Lebensraum des Gewässers dar. Ein natürlicher Uferbewuchs kann sich nicht entwickeln. Wichtige Nischen für Fische und Kleintiere gehen verloren und bei Hochwasser erhöht sich die Gefahr von Unterspülungen und somit Uferabbrüchen.

Maßnahme: Dort, wo eine natürliche Dynamik der Gewässerufer nicht toleriert werden kann, sollte eine Befestigung der Böschungen mit ingenieurb biologischen Bauweisen erfolgen.



Hierbei soll eine Stabilisierung der Böschung durch die Verwendung von heimischen Gehölzen und lebenden (d.h. austriebsfähigen) Pflanzenteilen (Wurzelstücke, Zweige) erfolgen. Dies kann auch in Kombination mit Steinen oder bewuchsfähigem natürlichen Material (z.B. Kokos) erfolgen. Je nach Örtlichkeit eignen sich Weidensteckhölzer, Flechtzäune, lebende Faschinen, Kokoswalzen und -matten oder eine Weidenspreitlage. Diese Unterhaltungsmaßnahmen stellen einen genehmigungspflichtigen Eingriff dar und sind von der Unteren Wasserbehörde zu genehmigen und sollten mit der Stadt Siegen als Unterhaltungspflichtigem abgestimmt werden.

Standortfremde Gehölze am Gewässer (z. B. Nadelgehölze) können zu vermehrten Ufererosionen führen (siehe oben). Sie verdrängen gleichzeitig die angestammte heimische Ufervegetation.

Maßnahme: Standortfremde Gehölze am Gewässer sollten unter Beachtung der städtischen Baumschutzsatzung entfernt und durch heimische standortgerechte Ufergehölze ersetzt werden.

In den letzten Jahren haben sich auch in Siegen eingewanderte fremdländische Pflanzenarten (Neophyten) invasionsartig entlang der Gewässerufer ausgebreitet.



Zu nennen sind hier insbesondere die Herkulesstaude (Riesenbärenklau), Knöterich und das drüsige Springkraut. Ihre Bestände verdrängen die heimische Ufervegetation.

Aufkommende Neophyten sollten umgehend entfernt werden, bevor sie im Sommer zur Samenreife gelangen. Dolden sind „nur“ über eine Verbrennung zu entsorgen.

Maßnahme: Der Pflanzensaft des Riesenbärenklau verursacht bei Sonneneinstrahlung starke Verätzungen, wenn er auf die Haut gelangt. Unbedingt Schutzkleidung und Augenschutz tragen.

In niederschlagsarmen Sommermonaten kann sich die natürliche Wasserführung der Bäche im Stadtgebiet drastisch reduzieren mit der Folge, dass sich das Wasser stark erwärmt, der Sauerstoffgehalt abnimmt, eingeleitete Abwässer aufgrund der reduzierten Wassermenge in erhöhten Konzentrationen vorkommen. Aufgrund des großen Nährstoffangebotes kommt es zu einem verstärkten Algenwachstum. Die Fische werden dadurch einem starken Sauerstoffmangel ausgesetzt. Wasserentnahmen für private Bewässerungszwecke können diese Situation für die Tiere noch verschärfen und im Extremfall zum Fischsterben und Versiegen des Baches führen.



Maßnahme: Abpumpen von Wasser aus Bächen für Bewässerungszwecke oder sonstige Verwendungen schaden in Sommermonaten den Gewässern und müssen deshalb unterbleiben.

Ziel: Durchgängigkeit des Gewässers

Häufig werden Bäche durch Schwellen oder Querverbauungen im Gewässerbett aufgestaut mit der Folge, dass eine Durchgängigkeit des Gewässers für wandernde Fische oder Wasserinsekten nicht mehr gegeben ist.

Auch Verrohrungen können die Durchlässigkeit des Baches für Wassertiere dauerhaft unterbinden.

Maßnahmen: Verrohrungen sollten nach Möglichkeit entfernt werden. Dort wo dies nicht möglich ist, kann ein ausreichender Querschnitt eine Durchgängigkeit für Fische und Wasserinsekten gewährleisten. Häufig kann ein verrohrter Überweg auch durch eine Holzbrücke ersetzt werden. Staueinrichtungen (Wehre, Holzbretter, und –schwellen etc.) sollten komplett entfernt werden, wenn sie ihre wasserrechtlich genehmigte Funktion nicht mehr ausüben. Bei Sohlabstürzen können sog. rauhe Rampen den Höhenunterschied des Gewässers überwinden und gleichzeitig die Durchgängigkeit gewährleisten.



Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für das Wasserrecht ist das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz NRW (LWG). Nachfolgend einige der wichtigsten Regelungen für Gewässeranlieger:

„Grundeigentum berechtigt nicht zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers oder zu einer genehmigungspflichtigen Gewässerbenutzung“ (§ 1a Abs. 4 WHG)

„Die Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung der Gewässer unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.“ (§ 97 Abs. 6 Landeswassergesetz NRW)

Die meisten Gewässer bilden kein eigenes Grundstück und sind den Anliegern zugeordnet. In diesen Bereichen sind Ufermauern und auch Bäume vom Anlieger zu unterhalten und zu pflegen.

Bauliche Anlagen in, an und über Gewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. Für bauliche Anlagen am/im Gewässer ist der Eigentümer unterhaltspflichtig.



Innerhalb eines 3 m-Streifens von der Böschungsoberkante dürfen bauliche Anlagen nur zugelassen werden, wenn dies ein Bebauungsplan vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 97 Abs.6 Landeswassergesetz NRW). Gemäß § 33 Landeswassergesetz NRW darf Jedermann aus natürlichen oberirdischen Gewässern u.a. mit Handgefäßen Wasser schöpfen, soweit dadurch das Gewässer nicht beeinträchtigt wird und den Rechten anderer nicht entgegenstehen. Das Abpumpen von Wasser bedarf jedoch einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Im Außenbereich ist es innerhalb eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens verboten, dem Uferschutz dienende Bäume und Sträucher zu entfernen, nicht standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen, chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen, soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Bereich zugelassen sind, mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen, und Ackerbau oder Abgrabungen vorzunehmen (§ 90 Landeswassergesetz NRW).

Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer entstehenden Aufwand auf die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen umlegen (§ 92 LWG NRW).

Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben weiter die Bepflanzung der Ufer sowie das Einebnen des Aushubs auf Ihrem Grundstück, soweit keine dauerhafte Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung erfolgt, zu dulden, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist (§ 97 Landeswassergesetz NRW).

Informationen

Allgemeine Informationen zur Gewässerrenaturierung, zur Gewässergüte und zu Tier- und Pflanzenarten der Siegener Gewässer erhalten Sie bei:

Universitätsstadt Siegen
Umweltabteilung
Lindenplatz 7 - 57078 Siegen

Dr. Bernhard Kraft, Telefon: 0271/404-3448
E-Mail: b.kraft@siegen.de
Dr. Martin Wiedemann, Telefon: 0271/404-3447
E-Mail: m.wiedemann@siegen.de

Foto-Verzeichnis:

- | | |
|------------|---|
| Titelseite | - links: Sieg bei Eiserfeld
- rechts: Feuersbach, Oberlauf |
| Seite 3 | - links: Weiß in Höhe Bahnhof-Ost
- rechts: Eisernbach oberhalb Eisern |
| Seite 4 | - Ferndorf in Dillnhütten |
| Seite 5 | - links: Birlenbach in Höhe Reckhammer Straße
- rechts: Sieg, Innenstadt |

Foto-Verzeichnis:

Seite 6	- links: Eisernbach - rechts: Sohlbach in Geisweid
Seite 7	- Langenbach in Sohlbach
Seite 8	- links: Sohlbach in Höhe Gewerbestraße - rechts: Weiß in Höhe Hainer Hütte
Seite 9	- links: Scheldebach in Oberschelden - rechts: Breitenbach
Seite 12	- Feuersbach

Fotos: Stadt Siegen, Umweltabteilung

Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister

Umweltabteilung

Lindenplatz 7 - 57078 Geisweid

Telefon: 0271/404-3448, Dr. Bernhard Kraft

E-Mail: umwelt@siegen.de

Internet: www.siegen.de/umwelt

